

## Problem: EuGH bestätigt Beweiserleichterung beim Verbrauchsgüterkauf

EUGH, URTEIL VOM 04.06.2015  
C-497/13 (BISHER UNVERÖFFENTLICHT)

### Einleitung:

Der EuGH erleichtert Verbrauchern die Darlegungs- und Beweislast bei Mängeln. Das Urteil steht im Gegensatz zur derzeitigen Rechtsprechung des BGH und könnte die Verbraucherrechte in Deutschland erheblich stärken.

### Sachverhalt:

Am 27. Mai 2008 erwirbt Frau Faber beim Autohaus Hazet einen Gebrauchtwagen. Für den zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag wurde ein vorgedrucktes Formular mit dem Briefkopf des Autohauses und der Überschrift „Kaufvertrag Privatpersonen“ verwendet. Am 26. September 2008 fängt das Fahrzeug während einer Fahrt Feuer und brennt vollständig aus. Mit Schreiben vom 11. Mai 2009 teilt Frau Faber dem Autohaus Hazet mit, dass sie es für den Schaden i.H.v. 10.828,- € haftbar mache, der ihr aus der Zerstörung ihres Fahrzeugs durch den Brand entstanden ist. Am 26. Oktober 2010 reicht Frau Faber bei Gericht Klage gegen das Autohaus Hazet ein. Der Gerechthof Arnhem-Leeuwarden (Niederlande) setzt das Verfahren schließlich aus und legt dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung gem. Art. 267 AEUV vor:

Stehen der Grundsatz der Effektivität, das mit der Richtlinie 1999/44 angestrebte hohe Verbraucherschutzniveau innerhalb der Union oder andere Bestimmungen oder Normen des Unionsrechts dem niederländischen Recht in Bezug auf eine Darlegungs- und Beweislast des Verbrauchers/Käufers dafür, dass das Gut vertragswidrig ist und diese Vertragswidrigkeit binnen sechs Monaten nach der Lieferung offenbar geworden ist, entgegen? Was bedeuten die Worte „Vertragswidrigkeiten, die offenbar werden“ in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 1999/44, und insbesondere: In welchem Maße muss der Verbraucher/Käufer Tatsachen und Umstände darlegen, die die Vertragswidrigkeit (bzw. deren Ursache) betreffen? Reicht es dafür aus, dass der Verbraucher/Käufer darlegt und bei substantiiertem Bestreiten beweist, dass der erworbene Gegenstand nicht (einwandfrei) funktioniert, oder hat er auch darzulegen und bei substantiiertem Bestreiten zu beweisen, welcher Mangel des verkauften Gegenstands dieses Nichtfunktionieren (bzw. nicht einwandfreie Funktionieren) verursacht (hat)?

### Anmerkung:

Art. 5 III Richtlinie 1999/44/EG (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie):  
*Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.*

### Lösung:

Mit dieser Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, wie die in Art. 5 III der Richtlinie 1999/44 vorgenommene Beweislastverteilung

### Leitsatz:

Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 1999/44 ist dahin auszulegen, dass die Regel, wonach vermutet wird, dass die Vertragswidrigkeit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes bestand,  
– zur Anwendung gelangt, wenn der Verbraucher den Beweis erbringt, dass das verkaufte Gut nicht vertragsgemäß ist und dass die fragliche Vertragswidrigkeit binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar geworden ist, d. h., sich ihr Vorliegen tatsächlich herausgestellt hat. Der Verbraucher muss weder den Grund der Vertragswidrigkeit noch den Umstand beweisen, dass deren Ursprung dem Verkäufer zuzurechnen ist;  
– von der Anwendung nur dadurch ausgeschlossen werden kann, dass der Verkäufer rechtlich hinreichend nachweist, dass der Grund oder Ursprung der Vertragswidrigkeit in einem Umstand liegt, der nach der Lieferung des Gutes eingetreten ist.

Vorlagefrage des Gerechthof Arnhem-Leeuwarden (Niederlande) an den EuGH

Art. 5 III der Richtlinie 1999/44 führt zu einer Umkehr der Beweislast zugunsten des Verbrauchers

Vertragswidrigkeit zeigt sich innerhalb sechs Monaten nach Lieferung

Vermutung, dass die Vertragswidrigkeit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestand

Verbraucher hat den Nachweis zweier Tatsachen zu erbringen:

Zunächst das Vorliegen der Vertragswidrigkeit

Kein Nachweis des Grundes noch des Umstands erforderlich, dass sie dem Verkäufer zuzurechnen ist

Auftreten der Vertragswidrigkeit binnen sechs Monaten nach Lieferung des Gutes

Rechtsfolge ist die Befreiung vom Nachweis, dass die Vertragswidrigkeit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung der Sache bestand

Der gewerbetreibende Verkäufer muss dann den Beweis erbringen, dass die Vertragswidrigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag

Falls dem Verkäufer dieser Nachweis nicht gelingt, kann der Käufer die Rechte aus der Richtlinie (Gewährleistungsrechte) geltend machen

funktioniert, und insbesondere, welches die Umstände sind, die der Verbraucher beweisen muss. Art. 5 III der Richtlinie 1999/44 normiert eine Abweichung von dem Grundsatz, wonach es dem Verbraucher obliegt, die in Art. 2 II dieser Richtlinie festgelegte Vermutung der Vertragsmäßigkeit des verkauften Gutes zu widerlegen und den Beweis der von ihm behaupteten Vertragswidrigkeit zu erbringen.

**„[68] Falls die Vertragswidrigkeit binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar wird, erleichtert Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 1999/44 die dem Verbraucher obliegende Beweislast, indem er für diesen Fall die Vermutung aufstellt, dass die Vertragswidrigkeit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestand.**

[69] Um diese Beweiserleichterung in Anspruch nehmen zu können, muss der Verbraucher jedoch das Vorliegen bestimmter Tatsachen nachweisen.

**[70] Erstens muss der Verbraucher vortragen und den Beweis erbringen, dass das verkaufte Gut nicht vertragsgemäß ist, da es z.B. nicht die im Kaufvertrag vereinbarten Eigenschaften aufweist oder sich nicht für den Gebrauch eignet, der von einem derartigen Gut gewöhnlich erwartet wird. Der Verbraucher muss nur das Vorliegen der Vertragswidrigkeit beweisen. Er muss weder den Grund für die Vertragswidrigkeit noch den Umstand beweisen, dass sie dem Verkäufer zuzurechnen ist.**

**[71] Zweitens muss der Verbraucher beweisen, dass die in Rede stehende Vertragswidrigkeit binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar geworden ist, also sich ihr Vorliegen tatsächlich herausgestellt hat.**

[72] Wenn diese Tatsachen nachgewiesen sind, ist der Verbraucher vom Nachweis befreit, dass die Vertragswidrigkeit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes bestand. Das Auftreten dieser Vertragswidrigkeit in dem kurzen Zeitraum von sechs Monaten erlaubt die Vermutung, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung „zumindest im Ansatz“ bereits vorlag, auch wenn sie sich erst nach der Lieferung des Gutes herausgestellt hat.

**[73] Es ist dann also Sache des Gewerbetreibenden, gegebenenfalls den Beweis zu erbringen, dass die Vertragswidrigkeit zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes noch nicht vorlag, indem er dartut, dass sie ihren Grund oder Ursprung in einem Handeln oder Unterlassen nach dieser Lieferung hat.**

[74] Falls es dem Verkäufer nicht gelingt, rechtlich hinreichend nachzuweisen, dass der Grund oder Ursprung der Vertragswidrigkeit in einem Umstand liegt, der erst nach der Lieferung des Gutes eingetreten ist, erlaubt die in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 1999/44 aufgestellte Vermutung dem Verbraucher, seine Rechte aus der Richtlinie geltend zu machen.

#### FAZIT:

Der EuGH gibt sehnlichst herbei gewünschte Antworten zur fraglichen Darlegungs- und Beweislast bei Sachmängeln im Verbrauchsgüterkauf. Wer seine Mängelrechte aus dem Kaufvertrag geltend machen will, muss in den ersten sechs Monaten seit Gefahrübergang nicht nachweisen, dass bei der Lieferung ein Grundmangel bestand, sondern lediglich, dass aktuell ein Defekt vorliegt. Damit ist die **bisherige BGH-Rechtsprechung zu § 476 BGB nicht mehr zu halten.**